

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 77/09 B

L 4 R 1054/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 24 R 1236/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 16. September 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
S. E., Berlin, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorste-
hend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 16.9.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Feststellung der Zeit vom 1.6.1982 bis 13.10.1989 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt E. , Berlin, beantragt.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung*). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit erforderlichen formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Zwar behauptet er zumindest sinn- gemäß, dem Rechtsstreit komme grundsätzliche Bedeutung zu. Seine Begründung vom 23.11.2009 genügt jedoch den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht.



- 6 Der Kläger trägt vor: Streitbefangen sei die Rechtsfrage, ob die Zeit vom 1.6.1982 bis 13.10.1989 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVltech gewertet werde. Seine Beschäftigungszeit in dem Betrieb VEB Minol sei als eine solche Zeit zu werten. Über diese konkrete Rechtsfrage sei noch nicht entschieden worden. Zwar sei im Urteil des BSG vom 9.4.2002 (*B 4 RA 3/02 R*) eine ähnliche Rechtsfrage behandelt worden. Allerdings sei es bei dieser Entscheidung um die Zugehörigkeit des dortigen Klägers bei der Interflug Gesellschaft für internationalen Luftverkehr mbH gegangen. Der VEB Minol stelle hingegen einen Betrieb dar, der ihn zum Mitglied des Versorgungssystems der technischen Intelligenz mache. Die Frage der Zugehörigkeit zur AVltech müsse grundsätzlich entschieden werden. Seine Nichteinbeziehung in die AVltech verstoße gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes. Es liege kein sachlicher Differenzierungsgrund vor. Es seien alle Absolventen einer Hoch- oder Fachschule oder einer Universität der DDR ausnahmslos in das Zusatzversorgungssystem der AVltech gemäß Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz einzubeziehen, die in Unternehmen entgeltlich beschäftigt gewesen seien, die nach objektiven Kriterien zu diesem Versorgungssystem gehörten, unabhängig davon, in welcher Art von volkseigenem Betrieb sie beschäftigt gewesen seien. Eine den Arbeitsleistungen der technischen Intelligenz entsprechende rentenrechtliche Gleichstellung sei durch die Entscheidungen des BSG nicht generell erreicht.
- 7 Mit seinem Vorbringen hat der Kläger bereits keine Rechtsfrage im oben genannten Sinne dargestellt.
- 8 Soweit er eine Klärung anstrebt, ob sein Beschäftigungsbetrieb, der VEB Minol, ein volkseigener Betrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder ein gleichgestellter Betrieb iS der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24.5.1951 (*GBI DDR S 487*) war, beurteilt sich dies nach dem im Einzelfall verfolgten betrieblichen Hauptzweck. Welchen betrieblichen Hauptzweck ein volkseigener Betrieb verfolgt hat, wirft jedoch nicht eine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage auf. Deren Beantwortung obliegt allein den Tatsachengerichten im Rahmen der von ihnen durchzuführenden Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung (*stRspr, zB BSG vom 18.12.2003, SozR 4-8750 § 1 Nr 1 RdNr 18*).
- 9 Sofern er sich inhaltlich dagegen wendet, dass durch die Rechtsprechung des BSG noch keine "den Arbeitsleistungen der technischen Intelligenz entsprechende rentenrechtliche Gleichstellung ... generell" erreicht sei, vermag dies die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb gegeben, weil die Rechtsprechung des BSG bisher noch nicht zu einem ihn begünstigenden Ergebnis geführt hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)